

DIE BESCHLEUNIGUNG DES ZIVILPROZESS UND DIE ANSICHTEN EINES DEUTSCHEN RECHSGELEHRTEN ÜBER DIESES THEMA (*)

Von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess-
und Konkursrecht an der Rechtsfakultaet der
Universitaet Istanbul

I. Unser Thema "Prozessförderungspflicht der Parteien", das bei der Tagung der deutschen Zivilprozessrechtslehrer in Göttingen im April 1980 erörtert werden soll, ist nichts anderes als ein Problem der Beschleunigung der zivilrechtlichen Prozesse. Fast in jedem Land der Welt bemüht sich der Gesetzgeber, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Rechtsinhaber auf dem Wege der Prozesse sogleich zu ihrem Recht kommen können.

Eine Prozessverschleppung bei den laufenden Klagen verursacht in vielen Faellen so grossen Schaden, dass der Berechtigte mit dem Urteil des Gerichts sich nicht zufrieden geben kann, wenn er auch den Prozess gewinnen sollte. Zum Beispiel bei einer Räumungsklage hat der Eigentümer des Grundstückes als Klaeger nicht immer die Möglichkeit, seinen laufenden Schaden ersetzen zu lassen, wenn die Klage lange Zeit in Anspruch nimmt, bis er das gerichtliche Räumungsurteil erhaelt und der Beklagte den Schaden nicht zu erstatten vermag.

Die Beschleunigung der Prozesse ist deshalb, besonders in Anbetracht der Rechtsschaffung, ein aeusserst wichtiges Problem des Justiz- sowie des Zivilprozessrechts.

(*) Dieser Beitrag wurde zwecks bei der Tagung der deutschen Zivilprozessrechtslehrer in Göttingen im April 1980 vorzutragen vorbereitet.

Von aussen, oder das heisst theoretisch gesehen, stellt dieses Problem nicht eine unlösbare Frage dar. Nach den verschiedenen prozessrechtlichen Vorschriften ist es aber gar nicht so leicht, diese Frage unkompliziert in Gange zu setzen. Zwar bemühen sich die Zivilprozesswissenschaftler seit Jahren, um bei der Lösung der Frage über eine praktische Lösung zu einigen, die sich auch mit den geltenden Vorschriften des Zivilprozessrechts vereinigen lassen.

Nach dem türkischen Recht, ohne die geltenden prozessrechtlichen Vorschriften zu überschreiten, haben wir versucht, das Thema der Prozessförderungspflicht der Parteien in einem Artikel dogmatisch einzuarbeiten und dies in der gleichen Nummer des Anales der Istanbuler Rechtsfakultaet zu veröffentlichen, das allen Kollegen der deutschen und der auslaendischen Universitaeten zugesandt wird.

Mit diesem Schreiben aber möchten wir es nicht belassen und die Frage sogar weiter im Hinblick auf das deutsche Zivilprozessrecht aufklaeren.

II. Auch nach dem deutschen Recht wird *die Prozessförderungspflicht der Parteien* als eine rechtliche Realisierung des materiellen Rechts betrachtet. Die Rechtsverletzung der subjektiven Rechte kann dem Rechtsinhaber nur dann Nutzen bringen, wenn der Richter die notwendigen rechtlichen Massnahmen treffen und damit eine Prozessverschleppung verhindern kann. Sonst waere es nicht möglich, den subjektiven Rechten auf dem Gerichtswege Rechtsschutz zu gewaehren.

Es ist ohne Zweifel, dass die Verschleppung der Zivilprozessrechte die Ermöglichung der Rechtsschaffung immer wieder hinauschiebt und somit die Inhaber der subjektiven Rechte von ihren Rechten entfernt. Diese Forderung ist fast aehnlich wie die Verlaengerung der Faelligkeit der Geldforderungen; je grösser diese Verlaengerung, desto mehr verursacht die Forderung Nichterreichen der Sache.

*
**

I. Nach obigen Gedankengaengen wollen wir hier besonders betonen, dass das Thema der *Prozessförderungspflicht der Parteien* heute wie früher immer aktuell geblieben ist.

Zwar hatte ich schon vor zweiunddreissig Jahren die Möglichkeit gehabt, dieses Thema persönlich mit meinem sehr verehrten Lehrer und Doktorreferenten Herrn Universitaetsprofessor Dr. jur. *Adolf Schönke*, zu behandeln. Das Thema der "Beschleunigung der Zivilprozesse" war damals, d.h. im Jahre 1948 in der Türkei ein aeusserst aktuelles Problem und seitens der Universitaet Istanbul verlangte man von mir, vor allem die Ansichten meines Lehrers in Deutschland darüber festzustellen, damit man, wenn möglich, diese durch einige Vorschriften in einer Novelle als ein Gesetzesentwurf über Zivilprozessrecht zusammenfassen kann.

Ich war damals Doktor-Assistent bei Herrn *Prof. Schönke* und bereitete mich vor für meine Habilitation an der Universitaet Freiburg im Breisgau. Mein Wunsch wurde von Herrn *Prof. Schönke* lebenswürdigerweise akzeptiert und weil er mit der Zeit immer in Not war, diktierte er mir seine Gedanken über *die Beschleunigung des deutschen Zivilprozess* in die Schreibmaschine. Das Geschriebene hatte er dann selbst mit eigener Handschrift korrigiert und dieses Schreiben habe ich seit zweiunddreissig Jahren nicht nur als ein kostbares Andenken an meinen Lehrer, der mir immer für meine Fortbildung viel Zeit gewidmet hatte, sondern auch als ein wertvolles Dokument bis heute aufbewahrt.

III. Darf ich Sie bitten, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihr Interesse für die Ansichten eines in Deutschland auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sehr bekannten alten Zivilprozessrechtlers —welche er schon vor 32 Jahren hatte— entgegenzubringen.

*
**

"Alle Rechtsordnungen haben sich immer wieder mit der Frage zu beschaeftigen, wie eine Beschleunigung der Zivilprozesse erreicht werden soll. Eine lange Dauer der Prozesse gefaehrdet die Wahrheits erforschung; denn je laenger tatsaechliche Vorgaenge zurueckliegen, um so ungenauer wird die Erinnerung. Eine lange Dauer der Prozesse zermuerbt vielfach auch die Parteien. Das deutsche Recht hat verschiedenartige Wege eingeschlagen, um eine moeglichste *Konzentration des Prozesstoffes* zu erreichen.

I. Der Prozesstoff soll schon in der ersten Instanz vollstaendig vorgetragen und geprüft werden; in allen Instanzen soll der Rechtsstreit möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklaert und entschieden werden (Konzentrationsgrundsatz).

Dieser Grundsatz kommt in den §§ 272 b, Abs. 1, 349 Abs. 2, 529 Abs. 1 ZPO zum Ausdruck. *Welche Massnahmen sieht das deutsche Recht nun in einzelnen zur Konzentration des Prozesstoffes vor?*

1. Der Konzentration des Verfahrens dient einmal die umfassende *Aufklaerungsbefugnis* des Gerichts zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gemaess § 272 b. Das Gericht hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden kann. Diese Anordnungen sind nicht nur vor dem ersten Termin zu treffen, sondern auch vor jedem spaeter stattfindenden Termin, z.B. auch dann, wenn beim Nichterscheinen beider Parteien neuer Verhandlungstermin anberaumt wird.

Der Vorsitzende kann insbesondere den Parteien die Ergaenzung oder Erlaeuterung ihrer vorbereitenden Schriftsaetze aufgeben. Er braucht sich hierbei nicht auf besondere Punkte zu beschraenken, sondern kann auch auf die zu erörternden rechtlichen Gesichtspunkte hinweisen. Es kann ferner, das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Auch schon vor der Verhandlung kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverstaendige durchgeführt werden. Damit ist dem Gericht eine weitgehende Möglichkeit gegeben, die mündliche Verhandlung vorzubereiten und damit den Prozess zu beschleunigen.

2. Der Konzentration des Verfahrens dient weiter *die richterliche Frage- und Aufklaerungspflicht* in der mündlichen Verhandlung (§ 138 ZPO). Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhaeltnis mit den Parteien nach der tatsaechlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen, insbesondere dahin zu wirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollstaendig erklaren und die sachdienlichen Antraege stellen. Haelt das Gericht bestimmte tatsaechliche Punkte für aufklaerungs-

bedürftig, so soll den Parteien aufgegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist über die Punkte zu erklären. Gibt die Partei die Erklärung nicht rechtzeitig ab, so kann das Gericht die später nachgeholt Erklärung für die Instanz unberücksichtigt lassen, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 279 a).

3. Auch die Parteien sind zur Konzentration ihres Vorbringens verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflicht können Angriffsmittel, Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden *zurückgewiesen* werden (§§ 279, 283 Abs. 2 ZPO). Dies ist dann zulaessig, wenn das Angriffsmittel usw. nachtraeglich vorgebracht wird, wenn die Zulassung des nachtraeglich vorgebrachten Angriffsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und wenn das verspätete Vorbringen auf Verschleppungsabsicht oder auf grobe Nachlaessigkeit zurückzuführen ist. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens wird zwar *das aeusserste und letzte Mittel zur Bekaempfung der Prozessverschleppung* darstellen. Es wird gegebenenfalls aber entschlossen anzuwenden sein, denn das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer schnellen und reibungslosen Zivilrechtspflege ist den Sonderinteressen der Parteien, die ihre Sache nachlaessig oder gar in der Absicht der Prozessverschleppung führen, voran zu stellen.

Bei Nichtbeachtung der Konzentrationspflicht durch eine Partei kann das Gericht auch *Kostenfolgen* aussprechen. Bringt eine Partei Angriffsmittel, Verteidigungsmittel, Beweismittel oder Beweiseinreden erst nachtraeglich vor und wird dadurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögert, so hat das Gericht der siegreichen Partei die Prozesskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn die Partei das Vorbringen zeitiger haette geltend machen können (§§ 272 Abs. 2; 283 Abs. 2 ZPO).

II. Eine erhebliche Beschleunigung des deutschen Zivilprozesses ist dadurch erreicht worden, dass man *die Parteiherrschaft über die Termine beseitigt hat*. Früher hatten es die Parteien in der Hand, eine Vertagung zu vereinbaren; dann musste das Gericht abwarten, bis von den Parteien der Fortgang des Verfahrens betrieben wurde. Seit der Novelle des Jahres 1924 kann eine Vertagung

nur noch durch das Gericht erfolgen; dieses darf einen derartigen Beschluss nur aus wichtigen Gründen erlassen.

Die Bekämpfung überflüssiger Vertagungen ist eine der wichtigsten und das aeußerlich am staerksten in Erscheinung tretende Mittel der Prozessbeschleunigung. Die Zahl der Vertagungen ist auch hier stark zurückgegangen".